

**Stadt Ottweiler, Gemarkung Steinbach  
Bebauungsplan "Wohngebiet Am Kirschbaum"  
Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB sowie  
mit Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und  
der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Hier: Beteiligung **gemäß § 3 Abs. 1 BauGB** in Verbindung mit **§ 4 Abs. 1**

**ANMERKUNGEN ZUM VERFAHREN**

der Rat der Stadt Ottweiler hat in öffentlicher Sitzung am 27.06.2019 im Grundsatz beschlossen hat, den Bebauungsplan „Wohnbebauung Brunnenwies“ aufzustellen. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines kleinen Wohngebietes im Stadtteil Steinbach zur Befriedigung der lokalen Nachfrage nach Baulandflächen geschaffen werden. Im weiteren Planungsprozess konnten weitere Flächen in die geplante Wohnbauerschließung integriert werden, wodurch sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geringfügig vergrößert hat. Zudem wird das Vorhaben weiter unter dem Namen „Wohngebiet Am Kirschbaum“ firmieren.

In öffentlicher Sitzung am 10.09.2019 wurde der Entwurf zum Bebauungsplan „Wohngebiet Am Kirschbaum“, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen (Teil A) und der Begründung (Teil B), inkl. naturschutzrechtlicher Kurzbeurteilung gebilligt.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, sowie mit Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Kirschbaum“ ist es, die betroffene Grünfläche dem Siedlungskörper von Steinbach zuzuführen. Dabei sind Einfamilienhäuser als Einzel- oder Doppelhauslösung vorgesehen. Die Erschließung des Neubaugebietes erfolgt über eine neue Stickerschließung mit Wendeanlage und wird an die Gartenstraße angeschlossen. Die örtliche Kanalisation, hier Mischsystem, ist ausreichend dimensioniert, um die anfallenden Schmutzwässer der neuen Wohnnutzung aufzunehmen. Das Plangebiet mit einer Flächengröße von rd. 1 ha befindet sich nordwestlich des Siedlungskörpers von Steinbach.

Im Zuge der Maßnahme erfolgt eine Neuaufteilung der Flurstücke.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist den Anlagen zu entnehmen.

Für den Geltungsbereich wird ein „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Dem Versiegelungsgrad wird mit Festsetzung einer GRZ von 0,4 demnach eingeschränkt.

Ausgleichsmaßnahmen (Flächen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft) werden teilweise innerhalb des Plangebietes festgesetzt. Weitere Kompensationsmaßnahmen werden im Umweltbericht untersucht.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Flächennutzungsplänen zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Ottweiler stellt das Plangebiet als Reservefläche für Wohnen dar. Die geplante Nutzung steht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegen. Zur Realisierung des Vorhabens wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

**Stadt Ottweiler, Gemarkung Steinbach  
Bebauungsplan "Wohngebiet Am Kirschbaum"  
Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB sowie  
mit Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und  
der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Hier: Beteiligung **gemäß § 3 Abs. 1 BauGB** in Verbindung mit **§ 4 Abs. 1**

Die Stadt Ottweiler führte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durch, um zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und der Begründung wurde in der Zeit

**vom 16.09.2019 bis einschließlich 16.10.2019**

während der Dienststunden im Amt 61, Amt für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Ottweiler, Goethestraße 13a, Zimmer Nr. OG 21 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Zusätzlich wurden die Unterlagen gem. § 4a Abs. 4 BauGB auf den Ottweiler Seiten ([www.ottweiler.de](http://www.ottweiler.de)) digital online gestellt.

Während der Auslegungsfrist konnte von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehende Beteiligung wurde am **13.09.2019** im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ottweiler / Ottweiler Zeitung veröffentlicht.

Parallel dazu erfolgte die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB mittels Anschreiben / Email vom 13.09.2019.

Bis zum 16.10.2019 sind **25 von 66** Trägern öffentlicher Belange oder ähnlichen Dienststellen oder Nachbargemeinden eingegangen.

Außerhalb der Frist haben **vier weitere** Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben.

Bürger haben sich im Rahmen der Auslegung nach gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nicht geäußert!

Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden.

**Stadt Ottweiler, Gemarkung Steinbach  
Bebauungsplan "Wohngebiet Am Kirschbaum"  
Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB sowie  
mit Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und  
der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Hier: Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1

### A\_ ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

<b>1</b>	<p><b>1</b> <b>Amprion GmbH</b> Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund</p> <p>Email vom 18.09.2019:</p> <p><i>im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</i></p> <p><i>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</i></p> <p><i>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</i></p>	<p><i>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weitere zuständige Unternehmen wurden beteiligt.</i></p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> <i>Eine Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</i></p> <p><b>Begründung:</b> <i>Keine Bedenken / Anregungen.</i></p> <p><b>Konsequenz:</b> <i>Kein Änderungsbedarf.</i></p>
<b>2</b>	<p><b>2</b> <b>Arbeitskammer des Saarlandes</b> Postfach 10 02 53 66002 Saarbrücken</p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen!</p>
<b>3</b>	<p><b>3</b> <b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b> Sparte Verwaltungsaufgaben Fontanestraße 4 40470 Düsseldorf</p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen!</p>
<b>4</b>	<p><b>4</b> <b>BUND Saarland e.V.</b> Haus der Umwelt Evangelisch-Kirch-Str. 8 66111 Saarbrücken</p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen!</p>
<b>5</b>	<p><b>5</b> <b>Bundesnetzagentur für</b> Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post u. Eisenbahnen Tulpenfeld 4 53113 Bonn</p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen!</p>

**Stadt Ottweiler, Gemarkung Steinbach  
Bebauungsplan "Wohngebiet Am Kirschbaum"  
Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB sowie  
mit Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und  
der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Hier: Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1

6	6	<p><b>CREOS Deutschland Gasnetz GmbH Zentrale Planauskunft</b></p> <p>Am Zunderbaum 9 66424 Homburg</p> <p>Email vom 17.09.2019:</p> <p>die Nippon Gases Deutschland GmbH (ehem. Praxair Deutschland GmbH) und die Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS) haben uns mit der Betreuung ihrer Rohrfernleitungen im Netzbereich Saarland beauftragt, sodass wir im Zuge der Planauskunft prüfen, ob eigene Anlagen oder Anlagen der von uns betreuten Unternehmen betroffen sind.</p> <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich <b>KEINE</b> Anlagen der Creos Deutschland GmbH, ZKS und Nippon Gases Deutschland GmbH vorhanden sind.</p> <p>Aufgrund der Verschmelzung der Creos Deutschland Stromnetz GmbH mit der Creos Deutschland GmbH erfolgt aktuell eine Zusammenführung der Planauskunft. Bitte haben Sie Verständnis, dass Sie bis auf Weiteres Auskunft über Anlagen der Sparte Strom (ehemals Creos Deutschland Stromnetz GmbH) unter</p> <p>planauskunft-stromnetz@creos-net.de oder Tel. +49 (0) 6841 / 9886-463 erfragen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weitere zuständige Unternehmen wurden beteiligt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Eine Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p> <p><b>Begründung:</b> Keine Bedenken / Anregungen.</p> <p><b>Konsequenz:</b> Kein Änderungsbedarf.</p>
7	7	<p><b>CREOS Deutschland Stromnetz GmbH Planauskunft Stromnetz</b></p> <p>St. Johanner Str. 101-105 66115 Saarbrücken</p> <p>Email vom 13.09.2019:</p> <p>In dem von Ihnen angefragten Planbereich sind <b>keine</b> Versorgungsleitungen von uns vorhanden. –Zentrale Planauskunft für die Creos</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weitere zuständige Unternehmen wurden beteiligt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p>

**Stadt Ottweiler, Gemarkung Steinbach  
Bebauungsplan "Wohngebiet Am Kirschbaum"  
Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB sowie  
mit Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und  
der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Hier: Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1

<p><i>Deutschland GmbH Technik Strom.</i></p> <p><i>Aufgrund Verschmelzung der Creos Deutschland Stromnetz GmbH mit der Creos Deutschland GmbH erfolgt aktuell eine Zusammenführung der Planauskunft.</i></p> <p><i>Bitte haben Sie Verständnis, dass Sie bis auf Weiteren Auskunft über Anlagen der Sparte Gas unter</i></p> <p><i><a href="mailto:planauskunft-stromnetz@creos-net.de">planauskunft-stromnetz@creos-net.de</a> oder Tel. +49 (0) 6841 / 9886-160 erfragen.</i></p>	<p><i>Eine Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</i></p> <p><b>Begründung:</b> <i>Keine Bedenken / Anregungen.</i></p> <p><b>Konsequenz:</b> <i>Kein Änderungsbedarf.</i></p>
<p><b>8 8</b> <b>CSG GmbH, Ndl. Frankfurt</b> <b>GU der Bilfinger Facility Services und Deutsche Post DHL</b> Baseler Straße 27 60329 Frankfurt</p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen!</p>
<p><b>9 9</b> <b>Deutsche Bahn AG</b> <b>DB Immobilien, Region Südwest</b> Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe</p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen!</p>
<p><b>10 10</b> <b>Deutsche Post AG / DHL Group</b> Charles-de-Gaulle-Str. 20 53113 Bonn</p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen!</p>
<p><b>11 11</b> <b>Deutscher Wetterdienst</b> <b>Regionales Klimabüro Essen</b> Wallneyer Straße 10 45133 Essen</p> <p>Schreiben vom 30.09.2019:</p> <p><i>Im Namen des Deutschen Wetterdienstes bedanke ich mich für die Beteiligung an dem Bebauungsplan „Wohngebiet Am Kirschbaum“</i></p>	<p><i>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weitere zuständige Unternehmen wurden beteiligt.</i></p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p>

**Stadt Ottweiler, Gemarkung Steinbach  
Bebauungsplan "Wohngebiet Am Kirschbaum"  
Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB sowie  
mit Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und  
der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Hier: Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1

<p><i>Stadt Ottweiler, Gemarkung Steinbach.</i></p> <p><i>Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.</i></p> <p><i>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</i></p> <p><i>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtlich klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.</i></p>	<p><i>Eine Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</i></p> <p><b>Begründung:</b> <i>Keine Bedenken / Anregungen.</i></p> <p><b>Konsequenz:</b> <i>Kein Änderungsbedarf.</i></p>
<p><b>12</b></p> <p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH NL Südwest PTI 11</b> Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern</p> <p><i>Schreiben vom 13.09.2019:</i></p> <p><i>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</i></p> <p><i>Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</i></p>	<p><i>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</i></p> <p><i>Die Hinweise <b>der Deutschen Telekom Technik GmbH</b> werden berücksichtigt. Die Bestandssicherung wird innerhalb der Festsetzungen gewährleistet. Hierbei ist die Kabelschutzanweisung der Telekom maßgebend.</i></p> <p><i>Der Vorhabenträger wird darüber informiert, sich rechtzeitig, vor Beginn der Maßnahmen, mit <b>der Deutschen Telekom Technik GmbH</b> in Verbindung zu setzen, um eine koordinierte Erschließung zu ermöglichen.</i></p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> <i>Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich</i></p> <p><b>Konsequenz:</b> <i>Der Hinweis zur frühzeitigen Beteiligung von Ver- und Entsorgungsunternehmen sowie von sonstigen Trägern öffentlicher Belange, zum Zwecke einer</i></p>

**Stadt Ottweiler, Gemarkung Steinbach  
Bebauungsplan "Wohngebiet Am Kirschbaum"  
Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB sowie  
mit Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und  
der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Hier: Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1

	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr.</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:planauskunft.suedwest@telekom.de">planauskunft.suedwest@telekom.de</a></p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.</p>	<p>koordinierten Erschließung des Plangebietes, wird im Textteil unter der Rubrik <b>Hinweise und Empfehlungen</b> wie folgt ergänzt:</p> <p><b>Ver- und Entsorgung / Erschließungsmaßnahmen / Leitungssicherung</b> Vor Baubeginn sind die betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen sowie sonstige Träger öffentlicher Belange rechtzeitig zu kontaktieren, um eine einvernehmliche Abstimmung der Lage und Dimensionierung von Leitungszonen oder Erschließungsflächen vorzunehmen und eine geordnete Koordinierung zu gewährleisten!</p> <p>Bei Tiefbauarbeiten sind die Leitungsschutzanweisungen der Ver- und Entsorgungsunternehmen zu berücksichtigen!</p> <p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a. d. Weinstraße E-Mail: <a href="mailto:planauskunft.suedwest@telekom.de">planauskunft.suedwest@telekom.de</a></p>
13	<p><b>13 Eisenbahn Bundesamt Außenstelle Frankfurt / Saarbrücken</b> Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt/Main</p> <p>Schreiben vom 23.09.2019:</p> <p>Ihr Schreiben ist am 16.07.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Eine Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p> <p><b>Begründung:</b> Keine Bedenken / Anregungen.</p> <p><b>Konsequenz:</b> Kein Änderungsbedarf.</p>
14	<p><b>14 energis Netzgesellschaft mbH</b></p>	

**Stadt Ottweiler, Gemarkung Steinbach  
Bebauungsplan "Wohngebiet Am Kirschbaum"  
Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB sowie  
mit Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und  
der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Hier: Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1

<p>Postfach 102811 66028 Saarbrücken</p> <p><i>Email vom 13.09.2019:</i></p> <p><i>Ich habe den Bebauungsplan an die entsprechende Fachabteilung (an Herr Mellinger) weitergeleitet.</i></p> <p><i>Bitte wenden Sie sich zukünftig zur Stellungnahme bei Bebauungspläne an nachfolgende Emailadresse:</i></p> <p><u><a href="mailto:av-strom@energis-netzgesellschaft.de">av-strom@energis-netzgesellschaft.de</a></u> Tel: 0681/ 4030 - 3003</p>	<p><i>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> <i>Eine Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</i></p> <p><b>Begründung:</b> <i>Keine Bedenken / Anregungen.</i></p> <p><b>Konsequenz:</b> <i>Kein Änderungsbedarf.</i></p>
<p><b>15</b></p> <p><b>EVS Entsorgungsverband Saar Abfallwirtschaft</b> Untertürkheimer Str. 21 66117 Saarbrücken</p> <p><i>Email vom 16.09.2019:</i></p> <p><i>zu der o. g. Maßnahme werden seitens des EVS –Abfallwirtschaft – Anregungen und Bedenken nicht geltend gemacht.</i></p> <p><i>Wir bitten jedoch, bei der Planung die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS – hier die §§ 7,8,13,15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) – sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten.</i></p>	<p><i>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> <i>Eine Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</i></p> <p><b>Begründung:</b> <i>Keine Bedenken / Anregungen.</i></p> <p><b>Konsequenz:</b> <i>Kein Änderungsbedarf.</i></p>
<p><b>16</b></p> <p><b>EVS Entsorgungsverband Saar Abwasserwirtschaft</b> Mainzer Straße 261 66121 Saarbrücken</p> <p><i>Email vom 18.09.2019:</i></p> <p><i>In dem o. g. Bereich befinden sich keine Abwasseranlagen des EVS.</i></p>	<p><i>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>



**Stadt Ottweiler, Gemarkung Steinbach  
Bebauungsplan "Wohngebiet Am Kirschbaum"  
Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB sowie  
mit Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und  
der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Hier: Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1

		<p><b>Beschlussvorschlag:</b> <i>Eine Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</i></p> <p><b>Begründung:</b> <i>Keine Bedenken / Anregungen.</i></p> <p><b>Konsequenz:</b> <i>Kein Änderungsbedarf.</i></p>
17	<p><b>17</b> <b>Gemeinde Illingen</b> <b>Herrn Bürgermeister</b> Hauptstraße 86 66557 Illingen</p>	Keine Stellungnahme eingegangen!
18	<p><b>18</b> <b>Gemeinde Marpingen</b> <b>Herrn Bürgermeister</b> Urexweilerstraße 11 66646 Marpingen</p>	Keine Stellungnahme eingegangen!
19	<p><b>19</b> <b>Gemeinde Schiffweiler</b> <b>Herrn Bürgermeister</b> Rathausstraße 7-11 66578 Schiffweiler</p>	Keine Stellungnahme eingegangen!
20	<p><b>20</b> <b>Handwerkskammer des Saarlandes</b> Hohenzollernstraße 47 - 49 66117Saarbrücken</p>	Keine Stellungnahme eingegangen!
21	<p><b>21</b> <b>IHK Saarland</b> Franz-Josef-Röder - Str. 9 66119 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 24.10.2019: ( außerhalb Frist)</p> <p><i>Durch die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes sollen neue Wohnbauflächen zur Verfügung gestellt werden. Aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft haben wir gegen die einzelnen Festsetzungen des Planentwurfes, insbesondere was Art und Maß der baulichen Nutzung angeht, keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> <i>Eine Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</i></p> <p><b>Begründung:</b> <i>Keine Bedenken / Anregungen.</i></p> <p><b>Konsequenz:</b> <i>Kein Änderungsbedarf.</i></p>

**Stadt Ottweiler, Gemarkung Steinbach  
Bebauungsplan "Wohngebiet Am Kirschbaum"  
Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB sowie  
mit Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und  
der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Hier: Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1

22	<p><b>22</b> <b>inexio GmbH</b> <b>Informationstechnologie und Telekommunikation</b> Am Saarlarm 1 66740 Saarlouis</p> <p><i>Email vom 16.09.2019:</i></p> <p><i>Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens.</i></p> <p><i>Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal <a href="https://planauskunft.inexio.de">https://planauskunft.inexio.de</a> zur Verfügung.</i></p>	<p><i>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> <i>Eine Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</i></p> <p><b>Begründung:</b> <i>Keine Bedenken / Anregungen.</i></p> <p><b>Konsequenz:</b> <i>Kein Änderungsbedarf.</i></p>
23	<p><b>23</b> <b>Kreisstadt Neunkirchen</b> <b>Herrn Oberbürgermeister</b> Oberer Markt 16 66538 Neunkirchen</p>	Keine Stellungnahme eingegangen!
24	<p><b>24</b> <b>Kreisstadt St. Wendel</b> <b>Herrn Bürgermeister</b> Schloßstraße 7 66606 St. Wendel</p>	Keine Stellungnahme eingegangen!
25	<p><b>25</b> <b>Landesamt für Verbraucherschutz</b> Konrad-Zuse-Straße 11 66115 Saarbrücken</p>	Keine Stellungnahme eingegangen!
26	<p><b>26</b> <b>Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung (LVGL)</b> Von der Heydt 22 66115 Saarbrücken</p>	Keine Stellungnahme eingegangen!
27	<p><b>27</b> <b>Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz</b> Don-Bosco-Straße 1 66119 Saarbrücken</p>	

**Stadt Ottweiler, Gemarkung Steinbach  
Bebauungsplan "Wohngebiet Am Kirschbaum"  
Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB sowie  
mit Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und  
der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Hier: Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1

Schreiben vom 24.10.2019  
(außerhalb Frist):

zu der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans „Wohngebiet am Kirschbaum“, Stadt Ottweiler, Stadt- teil Steinbach nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

**Naturschutz**

Das ca. 1 ha große Plangebiet ist derzeit nicht bebaut und stellt sich als extensive Wiese mit einzelnen Gehölzen (junges Streuobst) dar. Die Anbindung des Wohngebietes an das Verkehrsnetz wird über die Gartenstraße in Steinbach erfolgen. Der Geltungsbereich wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden für den vorgelegten Planungsraum folgende Betroffenheit aufgezeigt:

Die übergeordneten Planungen wurden im Entwurf der Begründung bereits betrachtet. Es ergeben sich keine unüberwindbaren Konflikte.

Von der geplanten Baumaßnahme sind keine nationalen **Schutzgebiete** /Objekte nach Bundesnaturschutzgesetz direkt betroffen.

Der Geltungsbereich ist als **Magere Flachland-Mähwiese** (FFH-Lebensraumtyp 6510 im Erhaltungszustand B) kartiert. Durch die Realisierung des Bebauungsplans geht ein Teil der Wiese verloren. Im direkten Umfeld gibt es großflächig weitere gleichwertige Wiesen. Die Inanspruchnahme kann eine Schädigung nach § 19 BNatSchG darstellen (**Umweltschaden**). Die Thematik ist im weiteren Verfahren genauer zu behandeln.

Es wird folgende Vorgehensweise empfohlen: **Kompensation** des Verlustes durch die adäquate Neuentwicklung dieses Lebensraums (in gleicher / ähnlicher Dimension) im funktionalen Zusammenhang

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

**1. Überplanung einer Wiese des FFH-LRT 6510 – Vermeidung der Auslösung eines Umweltschadens**

Der Empfehlung des LUA über die weitere Vorgehensweise bezüglich der Kompensation des Verlustes einer Wiese des FFH-LRT 6510 durch eine adäquate Neuentwicklung dieses Lebensraums im funktionalen Zusammenhang mit vorgegebenem Monitoring und Risikomanagement mit entsprechender Festsetzung und Zuordnung zum Bebauungsplan wird gefolgt.

**2. Beachtung des Vorkommens besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten und der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

Im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens werden gezielte Geländeuntersuchungen durchgeführt werden. Hierbei wird neben der Vegetation wie vom LUA empfohlen ein besonderer Schwerpunkt auf der Erfassung und Bewertung des Vorkommens von baumbewohnenden Fledermausarten und Vögeln liegen.

Die Notwendigkeit der Einhaltung des gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vorgegebenen Rodungszeitraums zur Beachtung des allgemeinen Schutzes wild lebender Pflanzen und Tiere wird bei den Hinweisen des Bebauungsplanes aufgeführt.

Unter Beachtung des saarländischen Leitfadens Eingriffsbewertung wird im weiteren Bauleitplanverfahren im separat erstellten Umweltbericht der im Zusammenhang mit dem Planvorhaben entstehende Eingriff bewertet und bilanziert. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Geländeerfassungen werden die notwendigen Vermeidungs- und Minimierungs- sowie geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation des entstehenden ökologischen Defizits erarbeitet und im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.

**3. Vorsorgender Bodenschutz**

Im Laufe des weiteren Bauleitplanverfahrens wird im

**Stadt Ottweiler, Gemarkung Steinbach  
Bebauungsplan "Wohngebiet Am Kirschbaum"  
Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB sowie  
mit Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und  
der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Hier: Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1

Festsetzung dieser **Ausgleichsfläche** im Bebauungsplan als „Fläche / Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:" gemäß §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.

Bei funktionalen Ausgleichsmaßnahmen zur Herstellung und Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen (hier: Magere Flachland-Mähwiese) sind Überwachungsmaßnahmen (**Monitoring**) festzulegen. Dies ist notwendig, um zu überprüfen, ob die Entwicklungsziele bzw. der prognostizierte Planungszustand erreicht werden konnte. Sollten diese nicht erreicht werden, sind die geplanten Entwicklungsmaßnahmen zu ändern.

Um die Kompensationsfläche zu einer Mageren Flachland-Mähwiese zu entwickeln und ein Brachfallen zu vermeiden, sollte eine entsprechende **Pflege** gewährleistet werden.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist der Nachweis zu führen, dass die Umsetzung des geplanten Vorhabens für **besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten** im Sinne des §7 BNatSchG nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume oder Arten führt.

Im Rahmen des weiteren Verfahren sollte, zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG, daher besonderes Augenmerk auf das Vorkommen von baumbewohnenden Fledermausarten und Vögeln gelegt werden.

Es ist erforderlich die zu rodenden und zurückzuschneidenden Gehölze außerhalb der Brutzeiten zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zu entfernen.

Die Ergebnisse der gezielten **Geländeuntersuchungen** sind bis zur Auslegung zu ergänzen. Der vorgesehene Ausgleich der Flächeninanspruchnahme (ggf. funktionaler

Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Umweltprüfung ein gesonderter Umweltbericht erstellt werden, bei dem die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange inkl. des Schutzguts Boden geprüft werden. Zur Beachtung des vorsorgenden Bodenschutzes werden entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen definiert werden.

#### **4. Altlasten**

Die gemäß § 2 Abs. 1 SBodSchG bestehende Verpflichtung zur Information der Unteren Bodenschutzbehörde bei sich während der Bauarbeiten ergebenden Anhaltspunkten über schädliche Bodenveränderungen wird bei den Hinweisen im Bebauungsplan aufgeführt werden.

**Stadt Ottweiler, Gemarkung Steinbach  
Bebauungsplan "Wohngebiet Am Kirschbaum"  
Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB sowie  
mit Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und  
der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Hier: Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1

Ausgleich) ist im weiteren Verfahren nachvollziehbar darzustellen.

**Vorsorgender Bodenschutz**

Der Geltungsbereich des BBP umfasst eine Fläche von ca. 10.121 m<sup>2</sup>. Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sind u. a durch die dauerhafte Inanspruchnahme von Böden durch Überbauung und Versiegelung betroffen. Entsprechende Eingriffe in die Bodenzone sind mit einem vollständigen Verlust der in §2 Abs. 2 BBodSchG definierten Bodenfunktionen im Naturhaushalt verbunden.

Die Planunterlagen enthalten keine Aussagen zur Bestandssituation des Bodens. Informationen zur Verbreitung und zum Funktionspotenzial der Böden im Saarland sind in der Fachanwendung Bodenschutz im Geoportal Saarland verfügbar.

Danach liegen für den Geltungsbereich des BBP keine Hinweise auf seltene Böden oder Böden mit hoher Archivfunktion vor. Das Ertragspotenzial der Böden im geplanten Gebiet ist als sehr hoch eingestuft. Die Bodenschätzung bonitiert die landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Ackerzahlen zwischen 54 und 62. Damit liegen Böden mit einem hohen und sehr hohen Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen i.S.v. §2 Abs. 2 BBodSchG vor, die durch die geplante Bebauung dauerhaft verloren gehen. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ottweiler stellt das Plangebiet als Reservefläche für Wohnen dar.

Ungeachtet dessen weisen wir darauf hin, dass Böden mit hoher Funktionserfüllung nach Möglichkeit zu erhalten und Baumaßnahmen auf Standorte mit geringbewerteten Böden zu lenken sind. Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft werden teilweise innerhalb des Plangebietes festgesetzt. Weitere Kompensationsmaßnahmen sollen im Umweltbericht untersucht werden.

**Stadt Ottweiler, Gemarkung Steinbach  
Bebauungsplan "Wohngebiet Am Kirschbaum"  
Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB sowie  
mit Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und  
der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Hier: Beteiligung **gemäß § 3 Abs. 1 BauGB** in Verbindung mit **§ 4 Abs. 1**

*Wir weisen darauf hin, dass ein Ausgleich des nicht vermeidbaren dauerhaften Verlustes der natürlichen Bodenfunktionen durch Überbauung und Versiegelung durch bodenbezogene Maßnahmen erfolgen sollte. Zur Sicherstellung eines sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgangs mit dem Boden sollten textliche Hinweise zum Bodenschutz ergänzt werden (vgl. §§ 1a Abs. 2 und §202 BauGB, §7 BBodSchG, DIN 18915, DIN 19731).*

**Altlasten**

*Wir machen darauf aufmerksam, dass das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen für den Planbereich derzeit keine Einträge aufweist. Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Schädliche Bodenveränderungen sind somit nicht auszuschließen. Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß §2 (1) Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.*

<b>28</b>	<p><b>28</b> <b>Landesbetrieb für Straßenbau</b> Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen</p>	Keine Stellungnahme eingegangen!
<b>29</b>	<p><b>29</b> <b>Landesamt für Zentrale Dienste Sachgebiet Z 2</b> Virchowstraße 7 66119 Saarbrücken</p>	Keine Stellungnahme eingegangen!
<b>30</b>	<p><b>30</b> <b>Landesdenkmalamt</b> Am Bergwerk Reden 11 66578 Schiffweiler</p>	<i>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</i>

**Stadt Ottweiler, Gemarkung Steinbach  
Bebauungsplan "Wohngebiet Am Kirschbaum"  
Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB sowie  
mit Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und  
der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Hier: Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1

Schreiben vom 25.09.2019:

Zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz – SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil 1 vom 5. Juli 2018, S 358 ff.).

Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) sollte in den textlichen Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeit) sei an dieser Stelle hingewiesen.

Die Hinweise werden innerhalb des Textteiles der Planzeichnung und in der Begründung aufgenommen.

**Beschlussvorschlag:**

Eine Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

**Begründung:**

Redaktionelle Ergänzung erfolgt in den Textteilen.

**Konsequenz:**

Die Hinweis des Landesdenkmalamtes werden in der Begründung und im Textteil der Planzeichnung unter der Rubrik **Hinweise und Empfehlungen** wie folgt ergänzt:

**Bodenfunde / Denkmäler**

Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) wird i.V.m. § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeit) hingewiesen!

31 31  
**LPP Landespolizeipräsidium**  
**LPP 125 Kampfmittelbeseitigungsdienst**  
Mainzer Straße 134 - 136  
66121 Saarbrücken

Schreiben vom 23.09.2019:

Nach Auswertung der uns vorliegenden Unterlagen sind im oben genannten Planungsbereich **keine** konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen.

Gegen die Baumaßnahme sprechen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gründe.

Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden (Zufallsfunde), so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.

**Hinweis:**

**Seit 2013 werden Baugrunduntersuchung und Grundstücksüberprüfungen**

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Hinweise werden innerhalb des Textteiles der Planzeichnung und in der Begründung aufgenommen.

**Beschlussvorschlag:**

Eine Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

**Begründung:**

Redaktionelle Ergänzung erfolgt in den Textteilen.

**Konsequenz:**

Der Hinweis des LPP wird in der Begründung und im Textteil der Planzeichnung unter der Rubrik **Hinweise und Empfehlungen** wie folgt ergänzt:

**Stadt Ottweiler, Gemarkung Steinbach  
Bebauungsplan "Wohngebiet Am Kirschbaum"  
Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB sowie  
mit Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und  
der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Hier: Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1

	<p><b>(Flächendetektion/Bohrlochdetektion) aus personellen Gründen nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt.</b></p> <p><b>Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmittel so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zu Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann.</b></p> <p><b>Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn/Auftragsgebers</b></p> <p><b>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch weiterhin für die Beseitigung, Entschärfung, Vernichtung aufgefundener Kampfmittel zuständig.</b></p>	<p><b>Kampfmittelfunde</b> Bei Tiefbauarbeiten ist bei Fund von alten Kampfmitteln das LPP - Landespolizeipräsidium, Abt. Kampfmittelbeseitigung, zu informieren. Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion / Bohrlochdetektion) nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt. Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn / Auftraggebers.</p> <p>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch weiterhin für die Beseitigung, Entschärfung, Vernichtung aufgefundener Kampfmittel zuständig.</p>
32	<p><b>32</b> <b>Landesverband Saarwald-Verein e.V.</b> Professor-Notton-Straße 5 66740 Saarlouis</p> <p>Schreiben vom 09.10.2019:</p> <p>Der LV Saarwald-Verein e.V. hat zu dieser Maßnahme keine umweltrechtlichen Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Eine Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p> <p><b>Begründung:</b> Keine Bedenken / Anregungen.</p> <p><b>Konsequenz:</b> Kein Änderungsbedarf.</p>
33	<p><b>33</b> <b>Landesverwaltungsamt</b> <b>Staatliche Hochbaubehörde</b> Hardenbergstraße 6 66119 Saarbrücken</p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen!</p>
34	<p><b>34</b> <b>Landwirtschaftskammer des Saarlandes</b> In der Kolling 11 66450 Bexbach</p> <p>Schreiben vom 26.09.2019:</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>



**Stadt Ottweiler, Gemarkung Steinbach  
Bebauungsplan "Wohngebiet Am Kirschbaum"  
Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB sowie  
mit Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und  
der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Hier: Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1

	<p>zum derzeitigen Planungsstand bestehen gegen den vorliegenden Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sind gemäß Begründung bzw. Umweltbericht externe ökologische Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die erst im Laufe des weiteren Verfahren ergänzt werden. Wir bitten diese aufgrund des immer knapper werdenden Angebots nicht auf landwirtschaftlichen Flächen zu erbringen und auf Alternative wie Aufwertung bereits bestehender Naturschutzflächen, Pflege bzw. Inwertsetzung bestehender Streuobstwiesen, Flächenentsiegelung, Waldumwandlung oder Renaturierung von Gewässern in nichtlandwirtschaftlichen Bereiche auszuweichen.</p>	<p>Die Hinweise werden innerhalb des Textteiles der Planzeichnung und in der Begründung aufgenommen.</p> <p><b>Begründung:</b> Redaktionelle Ergänzung erfolgt in den Textteilen.</p> <p><b>Konsequenz:</b> Der Hinweis der Landwirtschaftskammer wird in der Begründung und im Textteil der Planzeichnung unter der Rubrik <b>Hinweise und Empfehlungen</b> wie folgt ergänzt:</p> <p><b>Externe Ausgleichsmaßnahmen</b> Ausgleichsmaßnahmen sind <b>nicht</b> auf landwirtschaftlichen Flächen zu erbringen. Ausgleichsmaßnahmen sind alternativ durch Aufwertung bereits bestehender Naturschutzflächen, Pflege bzw. Inwertsetzung bestehender Streuobstwiesen, Flächenentsiegelung, Waldumwandlung oder Renaturierung von Gewässern in nichtlandwirtschaftlichen Bereiche zu erbringen! Durch Monitoringmaßnahmen ist die Funktionserfüllung der Ausgleichsmaßnahmen sicherzustellen!</p>
35	<p><b>35</b> <b>Landkreis Neunkirchen</b> <b>Gesundheitsamt</b> Lindenallee 13 66538 Neunkirchen</p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen!</p>
36	<p><b>36</b> <b>Landkreis Neunkirchen</b> <b>Untere Bauaufsichtsbehörde</b> Hohlstraße 7 66564 Ottweiler</p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen!</p>
37	<p><b>37</b> <b>Landkreis Neunkirchen</b> <b>Kreisjugendamt</b> Saarbrücker Straße 1 66538 Neunkirchen</p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen!</p>
38	<p><b>38</b> <b>Ministerium für Bildung und Kultur Saarland</b> Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken</p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen!</p>

**Stadt Ottweiler, Gemarkung Steinbach  
Bebauungsplan "Wohngebiet Am Kirschbaum"  
Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB sowie  
mit Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und  
der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Hier: Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1

39	<b>39</b> <b>Ministerium der Justiz</b> Zähringerstraße 12 66119 Saarbrücken		Keine Stellungnahme eingegangen!
40	<b>40</b> <b>Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz</b> <b>Abt. B, Agentur ländl. Raum</b> Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken		Keine Stellungnahme eingegangen!
41	<b>41</b> <b>Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz</b> <b>Abt. D, Forst</b> Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken  <i>Schreiben vom 19.09.2019:</i>  <i>Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes.</i>  <i>Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.</i>		<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>  <b>Beschlussvorschlag:</b> <i>Eine Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</i>  <b>Begründung:</b> <i>Keine Bedenken / Anregungen.</i>  <b>Konsequenz:</b> <i>Kein Änderungsbedarf.</i>
42	<b>42</b> <b>Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz</b> <b>Abtl. E, Boden</b> Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken		Keine Stellungnahme eingegangen!
43	<b>43</b> <b>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport</b> <b>Referat OBB 11, Landes- und Bauleitplanung</b> Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken		Keine Stellungnahme eingegangen!

**Stadt Ottweiler, Gemarkung Steinbach**  
**Bebauungsplan "Wohngebiet Am Kirschbaum"**  
**Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB sowie**  
**mit Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und**  
**der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Hier: Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1

Schreiben vom 08.11.2019:  
( außerhalb Frist)

*Nach den Bestimmungen des §1 Abs. 4 BauGB sind die kommunalen Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Diese sind für das Saarland im Landesentwicklungsplan, Teilabschnitte „Umwelt“ und „Siedlung“ festgelegt. Während der LEP „Umwelt“ für das in Rede stehende Gebiet keine zu beachtenden Ziele formuliert, sind die Ziele und Grundsätze des LEP „Siedlung“ hinsichtlich Wohnsiedlungstätigkeit sowie Freiraumschutz zu beachten bzw. zu berücksichtigen.*

*Im Zusammenhang mit den Ausführungen in der Begründung auf S. 14 sowie der Tabelle auf S. 15 wird darauf hingewiesen, dass die Reservefläche, die der vorgelegten Bebauungsplanung entspricht, ebenfalls zu berücksichtigen ist.*

*Bei einem Bedarf von 20 Wohnungen für die nächsten 10 Jahren bzw. von 30 Wohnungen für die nächsten 15 Jahre. Hiervon sind die 16 Wohnungen im bislang nicht umgesetzten Bebauungsplan „Zwischen Geisbaum und Teich“ in Abzug zu bringen, so dass Steinbach noch 14 Wohnungen zur Verfügung stehen. Mit vorliegender Planung wird mit Realisierung der 24 Wohnungen das Kontingent um 10 überschritten. Darüber hinaus verfügt der Stadtteil Steinbach nach Auswertung entsprechender Luftbilder über weitere Baulücken innerhalb von Bebauungsplänen, die jedoch nicht in der beigefügten Tabelle vermerkt sind. Es wird um Erläuterung gebeten.*

*Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:*

*Die Hinweise werden berücksichtigt. Zur Offenlage werden die entsprechenden Rubriken überarbeitet.*

*Die redaktionelle Überarbeitung erfolgt in den zugehörigen Textteilen.*

#### **Zu Wohnungsbedarf / Baulückenbilanz**

*Die Lage des Geltungsbereiches ist der Gemarkung Steinbach zugeordnet.*

*Steinbach verzeichnet im Bereich rechtsgültiger Bebauungsplanes (gem. Angaben durch die Stadtverwaltung vom 17.07.2020) über 12 Baulücken. Sieben weitere Baulücken sind dem Innenbereich zuzuordnen. Demnach werden 12 Baulücken als anrechenbar betrachtet. Eine angestrebte Bodenordnung zur Umsetzung des Bebauungsplanes ist gescheitert. Eine Bauabsicht der Eigentümer besteht aktuell nicht.*

*Bei einer Einwohnerzahl von 1350 (Stand der letzten Erfassung: 31.12.2018) ergibt sich aufgrund des Faktors 1,5 für den Zeitraum der nächsten 10 Jahre ein Bedarf von 20 Wohneinheiten. Hiervon werden die gerundet 16 Wohneinheiten der 12 Baulücken (s. Faktor 1,3) in Abzug gebracht.*

*Rechnerisch ergibt sich ein Bedarf an 5 Wohneinheiten für die kommenden 10 Jahre.*

*In dem vorliegenden Fall wird durch den Bebauungsplan Wohngebiet „Am Kirschbaum“ eine sinnvolle Arrondierung des Siedlungskörpers vorgenommen. Die Planung sieht das Ansiedeln von zwölf Einfamilienhäusern in offener Bauweise, mit rechnerisch maximal je 2 Wohneinheiten vor. Somit entstehen maximal 24 Wohneinheiten.*

*Der ermittelte Bedarf kann mit der vorliegenden Planung abgedeckt werden.*

*Im Hinblick auf die Tatsache, dass mit vorliegender Planung eine Reservefläche innerhalb eines rechtskräftigen Flächennutzungsplanes überplant wird und damit eine Nachverdichtung erfolgt, wird bei der Landesplanung um Zustimmung gebeten.*

**Stadt Ottweiler, Gemarkung Steinbach  
Bebauungsplan "Wohngebiet Am Kirschbaum"  
Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB sowie  
mit Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und  
der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Hier: Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1

	<p><i>Da nicht anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan „Zwischen Geisbaum und Teich“ nach der gescheiterten Bodenordnung überhaupt noch zu realisieren ist, wird der Stadt Ottweiler empfohlen, diesen aufzuheben.</i></p> <p><i>Im Hinblick auf die Realisierung einer Reservefläche werden bzgl. Dieser Überschreitung entgegenstehende landesplanerische Mengenkontingente nicht geltend gemacht.</i></p> <p><i>Es wird davon ausgegangen, dass der Landesplanungsbehörde im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB die Planunterlage einschl. Begründung sowie Umweltbericht zur abschließenden Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB vorgelegt werden.</i></p>	<p><i>Die Empfehlung zur Aufhebung des Plans „Geisbaum / Teich“ haben wir zur Kenntnis genommen. Eine Aufhebung ist aktuell nicht geplant, ggfls. zu einem späteren Zeitpunkt vorstellbar.</i></p>
44	<p><b>44</b> <b>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport</b> <b>Referat OBB 24, Landesliegenschaften,</b> <b>zentr. Unterbringungsplanung LR</b> Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p>	Keine Stellungnahme eingegangen!
45	<p><b>45</b> <b>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie</b> <b>und Verkehr</b> <b>Abt. E, Referat E/1</b> Postfach 10 24 63 66024 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 11.11.2019</p> <p><i>Das Referat für Grundsatzfragen der Energie- und Klimaschutzpolitik des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr nimmt wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Die Ausweisung des neuen Wohngebietes erscheint aus Gründen des Flächenverbrauchs problematisch. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass der Bedarf an</i></p>	Keine Stellungnahme eingegangen!

**Stadt Ottweiler, Gemarkung Steinbach  
Bebauungsplan "Wohngebiet Am Kirschbaum"  
Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB sowie  
mit Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und  
der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Hier: Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1

	<p><i>Wohneinheiten für den Zeitraum bis 2029 mit maximal 24 möglichen Wohneinheiten bereits übertroffen wird, zudem existieren noch Baulücken, die weiteres Potenzial für 15 Wohneinheiten bieten.</i></p> <p><i>Soweit noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren das Oberbergamt für das Saarland zu beteiligen.</i></p>	
46	<p><b>46</b> <b>NABU Landesverband Saarland e.V.</b> <b>Landesgeschäftsstelle</b> Antoniusstraße 18 66822 Lebach</p> <p><i>Schreiben vom 07.10.2019:</i></p> <p><i>Da durch den geplanten Eingriff ca. 30 Obstbäume, unterschiedlichen Alters, verloren gehen zudem ein FFH-Lebensraumtyp im guten Erhaltungszustand betroffen ist, fordern wir im näheren Umfeld eine Ersatzpflanzung von mindestens 50 Obstbäumen sowie die Entwicklung einer Wiese des FFH-Lebensraumtyps 6510 in gleicher Flächengröße. Durch nachgeschaltete Monitoringmaßnahmen ist die Funktionserfüllung der Ausgleichmaßnahmen sicherzustellen.</i></p>	<p><i>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</i></p> <p><i>Die Hinweise werden innerhalb des Textteiles der Planzeichnung und in der Begründung aufgenommen.</i></p> <p><b>Begründung:</b> <i>Redaktionelle Ergänzung erfolgt in den Textteilen.</i></p> <p><b>Konsequenz:</b> <i>Der Hinweis des NABU Landesverband Saarland e.V. wird in der Begründung und im Textteil der Planzeichnung unter der Rubrik <b>Hinweise und Empfehlungen</b> wie folgt ergänzt:</i></p> <p><b>Externe Ausgleichsmaßnahmen</b> <i>Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind <b>nicht</b> auf landwirtschaftlichen Flächen zu erbringen. Ausgleichsmaßnahmen sind alternativ durch Aufwertung bereits bestehender Naturschutzflächen, Pflege bzw. Inwertsetzung bestehender Streuobstwiesen, Flächenentsiegelung, Waldumwandlung oder Renaturierung von Gewässern in nichtlandwirtschaftlichen Bereiche zu erbringen! Durch Monitoringmaßnahmen ist die Funktionserfüllung der Ausgleichmaßnahmen sicherzustellen!</i></p>
47	<p><b>47</b> <b>Naturschutzbeauftragte Stadtteil Steinbach</b> <b>Dietmar Morgenstern</b> Blattstraße 18 66564 Ottweiler</p>	

**Stadt Ottweiler, Gemarkung Steinbach  
Bebauungsplan "Wohngebiet Am Kirschbaum"  
Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB sowie  
mit Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und  
der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Hier: Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1

Email vom 06.10.2019

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Streuobstwiese mit 28 Obstbäumen verschiedenen Alters und unterschiedlichen Sorten und einer größeren Hecke (ca. 30m wilde Zwetschge + eine große Esche + ca. 30m Brombeere/Kirsche). Weiterhin stehen mehrere, junge Eichen in Reihe. Erst kürzlich angepflanzte Bäume konnten bei einer Begehung am 30.09.2019 nicht festgestellt werden, lediglich nördlich des Plangebiets sind solche zu finden.

Streuobstwiesen werden immer seltener, obwohl sie vor allem für die Vogel- und Insektenwelt von großer Bedeutung sind. Streuobst wird gefördert (siehe auch: Neupflanzung von Obstbäume gemäß der „Richtlinie zur Förderung der Neupflanzung von Obstbäume zur extensive Neuanlage von Streuobstwiesen“ (FRL-Streuobst-Neupflanzung)).

Als Ausgleich zum Wegfall der Bäume und Hecken Plangebiet, sollte eine Neuanpflanzung von mindestens 30 Obstbäumen im näheren Umfeld des geplanten Wohngebietes nach Vorgabe der FRL-Streuobst-Neupflanzung erfolgen.

Eine Verpflichtung zur Anpflanzung und Unterhaltung von nur zwei Bäumen je Grundstück innerhalb des Geltungsbereiches wird nicht als zielorientiert angesehen. Seite 25 wird nichts über die Obstbaumsorte und den geplanten Standort ausgesagt.

Zum Schutz der Anwohner von Steinbach, insbesondere in der Ottweiler- und Gartenstraße, sollte die Baustellenzufahrt über den Feldwirtschaftsweg („Alter Linxweiler Weg“), der Eingangs Steinbach aus Richtung Ottweiler kommend, in Richtung des Plangebiets abzweigt, erfolgen. Der Weg größtenteils bereits gut ausgebaut und wird z.Zt. von großen landwirtschaftlichen Maschinen genutzt. Durch Aufschotterung ist ein weiterer

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Hinweise werden innerhalb des Textteiles der Planzeichnung und in der Begründung aufgenommen.

**Begründung:**

Redaktionelle Ergänzung erfolgt in den Textteilen.

**Konsequenz:**

Der Hinweis des örtlichen Naturschutzbeauftragten wird in der Begründung und im Textteil der Planzeichnung unter der Rubrik **Hinweise und Empfehlungen** wie folgt ergänzt:

**Externe Ausgleichsmaßnahmen**

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind **nicht** auf landwirtschaftlichen Flächen zu erbringen. Ausgleichsmaßnahmen sind alternativ durch Aufwertung bereits bestehender Naturschutzflächen, Pflege bzw. Inwertsetzung bestehender Streuobstwiesen, Flächenentsiegelung, Waldumwandlung oder Renaturierung von Gewässern in nichtlandwirtschaftlichen Bereiche zu erbringen! Durch Monitoringmaßnahmen ist die Funktionserfüllung der Ausgleichsmaßnahmen sicherzustellen!

**Stadt Ottweiler, Gemarkung Steinbach  
Bebauungsplan "Wohngebiet Am Kirschbaum"  
Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB sowie  
mit Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und  
der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Hier: Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1

	<i>zweckgebundener Ausbau möglich.</i>	
48	<b>48</b> <b>Oberbergamt des Saarlandes</b> Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler	Keine Stellungnahme eingegangen!
49	<b>49</b> <b>ORN GmbH</b> <b>Niederlassung Saarland</b> Bahnhofstraße 56 66663 Merzig	Keine Stellungnahme eingegangen!
50	<b>50</b> <b>Pfalzwerke Netz AG</b> <b>Regionalnetz (RN) Externe Planungen /</b> <b>Kreuzungen</b> Kurfürstenstraße 29 67061 Ludwigshafen	Keine Stellungnahme eingegangen!
51	<b>51</b> <b>RAG Deutsche Steinkohle AG</b> <b>Bergwerk Saar</b> Provinzialstraße 1 66806 Ens Dorf  Fax vom 16.09.2019:  <i>Leitung der RAG Aktiengesellschaft sind nicht betroffen</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>  <b>Beschlussvorschlag:</b> <i>Eine Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</i>  <b>Begründung:</b> <i>Keine Bedenken / Anregungen.</i>  <b>Konsequenz:</b> <i>Kein Änderungsbedarf.</i>
52	<b>52</b> <b>Saarforst Landesbetrieb</b> <b>Geschäftsbereich 3</b> Im Klingelfloß 66571 Eppelborn	Keine Stellungnahme eingegangen!
53	<b>53</b> <b>Saarländischen Rundfunk</b> <b>Funkhaus Halberg</b> 66100 Saarbrücken	

**Stadt Ottweiler, Gemarkung Steinbach  
Bebauungsplan "Wohngebiet Am Kirschbaum"  
Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB sowie  
mit Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und  
der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Hier: Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1

	<p>Email vom 13.09.2019:</p> <p>Vielen Dank für ihre Kontaktaufnahme. Zurzeit bin ich nicht im Dienst. Bitte wenden Sie sich in dringenden dienstlichen Angelegenheiten an meine Kolleginnen und Kollegen im Fachbereich Programmverbreitung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Eine Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p> <p><b>Begründung:</b> Keine Bedenken / Anregungen.</p> <p><b>Konsequenz:</b> Kein Änderungsbedarf.</p>
54	<p><b>54</b> <b>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Saarland e.V.</b> Antoniusstraße 18 66822 Lebach</p>	Keine Stellungnahme eingegangen!
55	<p><b>55</b> <b>Staatliches Konservatoramt Denkmalpflege im Saarland</b> Schloßplatz 16 66024 Saarbrücken</p>	Keine Stellungnahme eingegangen!
56	<p><b>56</b> <b>Städtisches Finanzamt St. Wendel</b> Marienstraße 27 66606 St. Wendel</p>	Keine Stellungnahme eingegangen!
57	<p><b>57</b> <b>Stadt Bexbach</b> <b>Herrn Bürgermeister</b> Rathausstraße 68 66450 Bexbach</p>	Keine Stellungnahme eingegangen!
58	<p><b>58</b> <b>Steag New Energies GmbH PT-P/Zentrale Planauskunft</b> St. Johanner Str. 101-105 66115 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 24.09.2019:</p> <p>Die Steag New Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Eine Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p> <p><b>Begründung:</b> Keine Bedenken / Anregungen.</p>



**Stadt Ottweiler, Gemarkung Steinbach  
Bebauungsplan "Wohngebiet Am Kirschbaum"  
Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB sowie  
mit Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und  
der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Hier: Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1

Versorgungsleitungen unserer Zuständigkeit vorhanden. Zentrale Planauskunft für die Fernwärme-Verbund Saar GmbH und die STEAG New Energies GmbH.

Bei Fragen zum Handling „Zentrale Planauskunft“ wird Ihnen Frau Burger gerne unter der Telefon-Nummer: (0681) 94 94 - 9112 behilflich sein.

**Konsequenz:**

Kein Änderungsbedarf.

59

**VSE Verteilnetz GmbH**

Heinrich-Böcking-Str. 10-14  
66121 Saarbrücken

Email vom 19.09.2019

anbei erhalten Sie von uns heute die Ergebnisse der von Ihnen beantragten Leitungsauskunft.

Die Unterlagen haben wir für Sie mit Web-Anwendung „Internet-Leitungsauskunft der VSE Verteilnetz“ erstellt und die Auskunft beinhaltet die Netze der

- **VSE Verteilnetz GmbH (Strom)** und der
- **VSE NET GmbH (Telekommunikation).**

Eine separate Auskunft des angefragten Bereiches bei der VSE NET GmbH erfolgt somit nicht mehr.

**Bitte beachten Sie, dass:**

- ♦ die Sicherheitshinweise den Unterlagen zur Leitungsauskunft beigelegt sind,
- ♦ eine PDF-Datei aus mehreren Seiten bestehen kann,
- ♦ für eine Papiausgabe geeignete Ausgabegeräte erforderlich sind.

**Wichtig:**

- ♦ Bitte prüfen Sie den Inhalt der Planunterlagen auf Lesbarkeit und Vollständigkeit und bestätigen Sie anschließend den ordnungsgemäßen Erhalt der Unterlagen.
- ♦ Die von Ihnen angefragten Bereiche sind anhand des beigelegten Übersichtplanes (siehe ZIP-Datei im Anhang) zu kontrollieren.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Hinweise **der VSE Verteilnetz GmbH (Strom) und der VSE Net GmbH (Telekommunikation)** werden berücksichtigt. Die Bestandssicherung wird innerhalb der Festsetzungen gewährleistet. Hierbei ist das **Merkheft für Baufachleute** maßgebend.

Der Vorhabenträger wird darüber informiert, sich rechtzeitig, vor Beginn der Maßnahmen, mit **der VSE Verteilnetz GmbH (Strom) und der VSE Net GmbH (Telekommunikation)** in Verbindung zu setzen, um eine koordinierte Erschließung zu ermöglichen.

**Beschlussvorschlag:**

Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich

**Konsequenz:**

Der Hinweis zur frühzeitigen Beteiligung von Ver- und Entsorgungsunternehmen sowie von sonstigen Trägern öffentlicher Belange, zum Zwecke einer koordinierten Erschließung des Plangebietes, wird im Textteil unter der Rubrik **Hinweise und Empfehlungen** wie folgt ergänzt:

**Ver- und Entsorgung / Erschließungsmaßnahmen / Leitungssicherung**

Vor Baubeginn sind die betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen sowie sonstige Träger öffentlicher Belange rechtzeitig zu kontaktieren, um eine einvernehmliche Abstimmung der Lage und Dimensionierung von Leitungszonen oder Erschließungsflächen vorzunehmen und eine geordnete Koordinierung zu gewährleisten!

**Stadt Ottweiler, Gemarkung Steinbach  
Bebauungsplan "Wohngebiet Am Kirschbaum"  
Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB sowie  
mit Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und  
der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Hier: Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1

	<p>Bei allen Bauarbeiten im Bereich von Kabel und Freileitungen ist unbedingt das „<b>Merkheft für Baufachleute</b>“ zu beachten. Sie können es mit Hilfe des nachstehenden Links herunterladen.</p> <p><a href="https://wbau10-vse.prhos.com/BauAuskunftService/custom/sako/docs/Merkheft_fuer_Baufachleute_2016-05.pdf">https://wbau10-vse.prhos.com/BauAuskunftService/custom/sako/docs/Merkheft_fuer_Baufachleute_2016-05.pdf</a></p> <p><u>Hinweis zur Leitungsauskunft über unser Internet-Portal</u></p> <p>Sollten Sie häufiger Leitungsauskünfte von der VSE Verteilnetz GmbH benötigen, können Sie auch Leitungsauskünfte selbstständig und zeitnah über das Internet einholen. Dabei werden in nur einer Anfrage sowohl die Netze der <b>VSE Verteilnetz GmbH</b> und der <b>VSE NET GmbH</b> beauskunftet. Das Internet-Portal steht Ihnen 7 Tage die Woche, 24 Stunden lang kostenlos zur Verfügung und ist einfach zu bedienen.</p> <p>Voraussetzung ist der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung, die Sie sich unter <a href="https://wbau10-vse.prhos.com/BauAuskunftService/login.jsp">https://wbau10-vse.prhos.com/BauAuskunftService/login.jsp</a> herunterladen können.</p>	<p>Bei allen Bauarbeiten im Bereich von Kabel und Freileitungen ist unbedingt das „<b>Merkheft für Baufachleute</b>“ zu beachten. Sie können es mit Hilfe des nachstehenden Links herunterladen.</p> <p><a href="https://wbau10-vse.prhos.com/BauAuskunftService/custom/sako/docs/Merkheft_fuer_Baufachleute_2016-05.pdf">https://wbau10-vse.prhos.com/BauAuskunftService/custom/sako/docs/Merkheft_fuer_Baufachleute_2016-05.pdf</a></p>
60	<p><b>60</b> <b>VSE Net GmbH</b> Nell-Breuning-Allee 6 66115 Saarbrücken</p> <p><b>siehe hierzu Toeb 59!</b></p>	<p>Siehe Stellungnahm Toeb 59</p>
61	<p><b>61</b> <b>Verband der Gartenbauvereine Saarland / Rheinland-Pfalz e.V.</b> Hüttersdorfer Straße 29 66839 Schmelz</p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen!</p>
62	<p><b>62</b> <b>Verbandsgemeinde Waldmohr</b> <b>Herrn Bürgermeister</b> Rathausstraße 14 66914 Waldmohr</p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen!</p>

**Stadt Ottweiler, Gemarkung Steinbach  
Bebauungsplan "Wohngebiet Am Kirschbaum"  
Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB sowie  
mit Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und  
der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Hier: Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1

63	<p><b>63</b> <b>Vereinigung der Jäger des Saarlandes</b> <b>K.d.ö.R.</b> Jägerheim-Lachwald 5 66793 Saarwellingen</p>	Keine Stellungnahme eingegangen!
64	<p><b>64</b> <b>Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und</b> <b>Service GmbH</b> <b>Netzinfrastruktur</b> Zurmaiener Straße 175 54292 Trier</p> <p><i>Email vom 01.10.2019</i></p> <p><i>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.09.2019</i></p> <p><i>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach interne Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</i></p> <p><i>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH</i> <i>Neubaugebiet KMU</i> <i>Südwestpark 15</i> <i>90449 Nürnberg</i></p> <p><i><a href="mailto:Neubaugebiet.de@vodafone.com">Neubaugebiet.de@vodafone.com</a></i></p> <p><i>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</i></p> <p><i>Weiterführende Dokumente:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✦ <i>Kabelschutzanweisung Vodafone</i></li> <li>✦ <i>Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland</i></li> <li>✦ <i>Zeichenerklärung Vodafone</i></li> <li>✦ <i>Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland</i></li> </ul>	<p><i>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</i></p> <p><i>Die Hinweise <b>der Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Deutschland GmbH Netzinfrastruktur</b> werden berücksichtigt.</i></p> <p><i>Der Vorhabenträger wird darüber informiert, sich rechtzeitig, vor Beginn der Maßnahmen, mit <b>der Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Deutschland GmbH Netzinfrastruktur</b> in Verbindung zu setzen, um eine koordinierte Erschließung zu ermöglichen.</i></p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> <i>Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich</i></p> <p><b>Konsequenz:</b> <i>Der Hinweis zur frühzeitigen Beteiligung von Ver- und Entsorgungsunternehmen sowie von sonstigen Trägern öffentlicher Belange, zum Zwecke einer koordinierten Erschließung des Plangebietes, wird im Textteil unter der Rubrik <b>Hinweise und Empfehlungen</b> wie folgt ergänzt:</i></p> <p><b>Ver- und Entsorgung / Erschließungsmaßnahmen / Leitungssicherung</b> <i>Vor Baubeginn sind die betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen sowie sonstige Träger öffentlicher Belange rechtzeitig zu kontaktieren, um eine einvernehmliche Abstimmung der Lage und Dimensionierung von Leitungszonen oder Erschließungsflächen vorzunehmen und eine geordnete Koordinierung zu gewährleisten!</i></p>
65	65	

**Stadt Ottweiler, Gemarkung Steinbach  
Bebauungsplan "Wohngebiet Am Kirschbaum"  
Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB sowie  
mit Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und  
der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Hier: Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1

	<p><b>Wasser- und Schifffahrtsamt Saarbrücken</b> Bismarckstraße 133 66121 Saarbrücken</p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen!</p>
66	<p><b>66 Westnetz GmbH</b> <b>Verteilnetzbetreiber für Strom und Gas</b> Florianstraße 15-21 44139 Dortmund</p> <p><i>Email vom 16.09.2019:</i></p> <p><i>Die Lieferstelle befindet sich nicht im Netzgebiet der Westnetz GmbH. Bitte wenden Sie sich an den zuständigen Verteilnetzbetreiber (energis-Netzgesellschaft mbH).</i></p>	<p><i>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weitere zuständige Unternehmen wurden beteiligt.</i></p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> <i>Eine Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</i></p> <p><b>Begründung:</b> <i>Keine Bedenken / Anregungen.</i></p> <p><b>Konsequenz:</b> <i>Kein Änderungsbedarf.</i></p>
67	<p><b>67 WVO Wasserversorgung Ostsaar GmbH</b> In der Etwies 6 66564 Ottweiler</p> <p><i>Schreiben vom 16.09.2019:</i></p> <p><i>Anbei erhalten Sie einen Bestandplan unserer Versorgungsleitung und –anlagen von o. g. Bereich im Maßstab 1: 1000 zu Ihrer Verwendung.</i></p> <p><i>Aus versorgungstechnischer Sicht, hinsichtlich der Versorgung mit <b>Trinkwasser</b>, bestehen gegen die o. g. Maßnahme keine Bedenken. Für eine ortsübliche Bebauung ist der vorhandene Ruhedruck in diesen Bereich ausreichend</i></p> <p><i>Der <b>Löschwasserbedarf</b> ist für den Löschbereich in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung</i></p>	<p><i>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</i></p> <p><i>Die Hinweise <b>der WVO Wasserversorgung Ostsaar GmbH</b> werden berücksichtigt.</i></p> <p><i>Der Vorhabenträger wird darüber informiert, sich rechtzeitig, vor Beginn der Maßnahmen, mit <b>WVO Wasserversorgung Ostsaar GmbH</b> in Verbindung zu setzen, um eine koordinierte Erschließung zu ermöglichen.</i></p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> <i>Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich</i></p> <p><b>Konsequenz:</b> <i>Der Hinweis zur frühzeitigen Beteiligung von Ver- und</i></p>

**Stadt Ottweiler, Gemarkung Steinbach  
Bebauungsplan "Wohngebiet Am Kirschbaum"  
Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB sowie  
mit Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und  
der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Hier: Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1

von den Städten und Gemeinden zu ermitteln. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung soll entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erfolgen. Die Richtwerte nach den geltenden Bestimmungen geben den Gesamtbedarf an, unabhängig davon, welche Entnahmemöglichkeiten jeweils bestehen und genutzt werden können. Das öffentliche Trinkwassernetz ist hierbei als **eine** dieser Entnahmemöglichkeiten zu betrachten.

In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass das öffentliche Trinkwassernetz primär zur Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser dient. Eine Versorgung zur Deckung des üblichen Bedarfs mit ausreichendem Druck muss auch im Brandfall jederzeit gewährleistet sein.

Entsorgungsunternehmen sowie von sonstigen Trägern öffentlicher Belange, zum Zwecke einer koordinierten Erschließung des Plangebietes, wird im Textteil unter der Rubrik **Hinweise und Empfehlungen** wie folgt ergänzt:

**Löschwasserbedarf**

Der Löschwasserbedarf ist mit den entsprechenden Behörden abzustimmen. Bei der Festlegung des Gesamtbedarfes des Löschwassers ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die DIN 14011, Teil 2 und das DVGW - Arbeitsblatt W 405, W 400-1 in der jeweils neuesten Fassung zu berücksichtigen.

## B\_ WEITERE Anregungen

Weitere Stellungnahmen / Anregungen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Hinweise, Anregungen aufzunehmen. Zudem wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

### **Beschlussfassung:**

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat, unter Berücksichtigung und Übernahme der Abwägungsergebnisse in die Planung aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 1 BauGB, die Offenlage zu beschließen.

Die Offenlage ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei sind die Fristen für die Offenlage und die Frist zwischen Bekanntmachung und der eigentlichen Offenlage zu berücksichtigen!

### **Abstimmungsergebnis:**